Deutscher Bundestag **Drucksache 14/7388**
14. Wahlperiode 08. 11. 2001

Verordnung
der Bundesregierung

Neunundneunzigste Verordnung zur Änderung der Ausfuhrliste – Anlage AL zur Außenwirtschaftsverordnung –

A. Zielsetzung

Anpassung des Teils I Abschnitt A der Ausfuhrliste an die gemeinsame EU-Militärgüterliste im Rahmen des EU-Verhaltenskodexes für Waffenausfuhren durch Aufnahme einer neuen Position 0023 und Verweise hierzu bei anderen Positionen.

Umsetzung des Beschlusses des Wassenaar Arrangements zur Änderung der „Munitions List“.

B. Lösung

Änderung der Ausfuhrliste.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

Keine

E. Kosten für die Wirtschaft

Auswirkungen auf Einzelpreise sowie das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
DER BUNDESKANZLER

Berlin, den 5. November 2001

022 (432) – 651 09 – Au 204/01

An den
Präsidenten des
Deutschen Bundestages
Platz der Republik

11011 Berlin

Hiermit übersende ich gemäß § 27 Abs. 2 des Außenwirtschaftsgesetzes die von der Bundesregierung beschlossene

Neunundneunzigste Verordnung zur Änderung der Ausfuhrliste –
Anlage AL zur Außenwirtschaftsverordnung

mit Begründung und Vorblatt.

Die Verordnung wurde am 30. Oktober 2001 im Bundesanzeiger Nr. 203 verkündet.
Sie wird gleichzeitig dem Präsidenten des Bundesrates mitgeteilt.

Federführend ist das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie.



Neunundneunzigste Verordnung zur Änderung der Ausfuhrliste – Anlage AL zur Außenwirtschaftsverordnung –

Vom 24. Oktober 2001

Auf Grund des § 27 Abs. 1 Satz 1 und 2 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 und 3 und § 7 des Außenwirtschaftsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7400-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, von denen § 27 Abs. 1 Satz 1 und 2 durch Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 6. Oktober 1980 (BGBl. I S. 1905) neu gefasst worden ist sowie § 2 Abs. 3 durch Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe b des Gesetzes vom 28. Februar 1992 (BGBl. I S. 372) und § 7 durch Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 20. Juli 1990 (BGBl. I S. 1457) geändert worden sind, verordnet die Bundesregierung:

Artikel 1

Die Ausfuhrliste – Anlage AL zur Außenwirtschaftsverordnung – in der Fassung der Verordnung vom 13. September 2000 (BAnz. S. 18579), wird wie folgt geändert:

Teil I Abschnitt A wird wie folgt geändert:

1. Nach der Technischen Anmerkung zu Unternummer 0001b wird folgende Anmerkung eingefügt:

   „Anmerkung: Siehe auch Unternummer 0023a.“

2. Nach der Anmerkung 4 zu Nummer 0003 wird folgende Ergänzende Anmerkung eingefügt:

   „Ergänzende Anmerkung:
   Siehe auch Unternummer 0023d3.“

3. Nach der Anmerkung zu Unternummer 0004b wird folgende Technische Anmerkung eingefügt:

   „Technische Anmerkung:
   Tragbare Geräte, die durch ihre Konstruktion ausschließlich auf die Ortung von metallischen Gegenständen begrenzt und zur Unterscheidung zwischen Minen und anderen metallischen Gegenständen ungeeignet sind, werden nicht als besonders konstruiert für die Ortung der von Unternummer 0004a erfassten Waren angesehen.“

4. Die Ergänzende Anmerkung zu Nummer 0006 wird wie folgt gefasst:

   „Siehe auch Unternummer 0023b und Teil I C, Nummer 9A991.“

5. Anmerkung 3 zu Nummer 0007 wird wie folgt gefasst:

   „Unternummern 0007a und 0007c erfassen nicht:

   a) Chlorcyan (CAS-Nr. 506-77-4),
   b) Cyanwasserstoffsäure (CAS-Nr. 74-90-8),
   c) Chlor (CAS-Nr. 7782-50-5),
   d) Carbonylchlorid (Phosgen) (CAS-Nr. 75-44-5),
   e) Perchlorameisensäuremethylester (Diphosgen) (CAS-Nr. 503-38-8),
   f) Bromessigsäureethylester (CAS-Nr. 105-36-2),
   g) Xylylbromide, ortho: (CAS-Nr. 89-92-9), meta: (CAS-Nr. 620-13-3), para: (CAS-Nr. 104-81-4),
   h) Benzylbromid (CAS-Nr. 100-39-0),
   i) Benzyljodid (CAS-Nr. 620-05-3),
   j) Bromaceton (CAS-Nr. 598-31-2),
   k) Bromcyan (CAS-Nr. 506-68-3),
   l) Brommethylethylketon (CAS-Nr. 816-40-0),
   m) Chloraceton (CAS-Nr. 78-95-5),
   n) Jodessigsäureethylester (CAS-Nr. 623-48-3),
   o) Jodaceton (CAS-Nr. 3019-04-3),
   p) Chlorpikrin (CAS-Nr. 76-06-2)“

6. Nach Unternummer 0009g wird folgende Anmerkung eingefügt:

   „Anmerkung: Siehe auch Unternummer 0023d1.“

7. In Anmerkung 2b zu Nummer 0010 wird das Wort „Kolbentriebwerke“ durch das Wort „Hubkolbentriebwerke“ ersetzt.

8. Nach der Anmerkung zu Nummer 0014 wird folgende Ergänzende Anmerkung eingefügt:

   „Ergänzende Anmerkung:
   Siehe auch Unternummer 0023c.“

9. Nach Nummer 0016 wird folgende Anmerkung eingefügt:

   „Anmerkung: Siehe auch Unternummer 0023d2.“

10. Nach Unternummer 0017m wird folgender Buchstabe n eingefügt:

    „n) Testmodelle, besonders konstruiert für die Entwicklung der von Nummer 0004, 0006, 0009 oder 0010 erfassten Waren.“

11. In Unternummer 0021b1d wird nach der Angabe „C^3I“ in der Klammer die Angabe „oder C^4I“ eingefügt.

12. Nach Nummer 0022 wird folgende neue Nummer 0023 eingefügt:

    „0023 Ausrüstung für Sicherheitskräfte und paramilitärische Kräfte, die nicht anderweitig von Teil I A erfasst wird, wie folgt:

    a) Waffen mit glattem Lauf: halbautomatische Waffen oder Vorderschaft-Repetierflinten (pump-action) mit glattem Lauf sowie besonders konstruierte Bestandteile und besonders konstruiertes Zubehör hierfür;

       Anmerkung:
       Unternummer 0023a erfasst nur Waffen, die vor dem Nachladen mehr als drei Schüsse abgeben können.

    b) Landfahrzeuge: geländegängige Fahrzeuge mit Allradantrieb, die mit metallischen oder nichtmetallischen Werkstoffen hergestellt oder ausgerüstet wurden, um einen ballistischen Schutz zu bewirken;

Anmerkung:
Unternummer 0023b erfasst nicht Fahrzeuge für den Transport von Wertsachen oder Geld.

c) Simulatoren, besonders konstruiert oder nach Angaben des Herstellers geeignet für die Ausbildung im Umgang mit Handfeuerwaffen oder anderen Waffen, die von Teil I A erfasst werden, sowie besonders konstruierte oder geänderte Bestandteile oder besonders konstruiertes oder geändertes Zubehör hierfür;

d) Sonstige Ausrüstungsgegenstände wie folgt:

   1. Fähren, Schlauchboote, nicht erfasst von Nummer 0009, und Bestandteile hierfür, besonders konstruiert oder geändert für militärische Zwecke,

   2. Schmiedestücke, Gussstücke und unfertige Erzeugnisse, besonders konstruiert für die von Unternummer 0023a erfassten Waffen,

   3. Munition und Patronen, einschließlich Geschosse, für die von Unternummer 0023a erfassten Waffen sowie besonders konstruierte Bestandteile hierfür.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeines

Die Verordnung passt die Ausfuhrliste in Teil I A – Liste für Waffen, Munition und Rüstungsmaterial – durch die Aufnahme einer neuen Nummer „0023 Ausrüstung für Sicherheitskräfte und paramilitärische Kräfte“, an die gemeinsame EU-Militärgüterliste im Rahmen des EU-Verhaltenskodexes für Waffenausfuhren an. Wie der Verhaltenskodex stellt die gemeinsame Militärgüterliste eine politische Verpflichtung im Rahmen der gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik dar. Dabei haben sich die Mitgliedstaaten verpflichtet, die Kontrolle der Ausfuhr der gelisteten Güter im innerstaatlichen Recht zu ermöglichen.

Die sonstigen Änderungen sind überwiegend redaktioneller Natur und gehen zurück auf einen Beschluss des Wassenaar Arrangements (Internationales Gremium für Ausfuhrkontrollfragen für konventionelle Rüstungsgüter sowie rüstungsrelevante Mehrzweckgüter) zur Änderung der „Munitions List“.

Eventuelle Kosten für die Wirtschaft fallen nicht ins Gewicht. Auf Grund des insgesamt geringen Anteils der betroffenen Güter an der Gesamtausfuhr sind keine Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, zu erwarten. Aus demselben Grund bedingt die Verordnung für Wirtschaftsunternehmen, insbesondere kleinere und mittlere, keine Änderung im Vollzugsaufwand.

B. Im Einzelnen

Zu Artikel 1

Zu den Nummern 1, 2, 4, 6, 8 und 9

In den Positionen 0001, 0003, 0006, 0009, 0014 und 0016 werden Verweise auf die entsprechenden Unternummern der neuen Position 0023 aufgenommen, die sich aus dem sachlichen Zusammenhang ergeben.

Zu den Nummern 3, 5, 10 und 11

Die Positionen 0004, 0007, 0017 und 0021 werden gemäß Beschluss des Wassenaar Arrangements zur Änderung der „Munitions List“ vom Dezember 2000 ergänzt oder näher erläutert.

Zu Nummer 7

Die freistellende Anmerkung zur Position 0010 wird präzisiert gemäß Beschlüssen des Wassenaar Arrangements.

Zu Nummer 12

Die Position 0023 wird neu aufgenommen.

Die darin aufgeführten Waffen und sonstigen Ausrüstungsgegenstände wurden nach intensiven Beratungen im Kreis der EU-Mitgliedstaaten als diejenigen identifiziert, die zusätzlich zu den übrigen bislang schon unter Ausfuhrkontrolle stehenden Rüstungsgütern auf Grund der Bestimmungen des EU-Verhaltenskodexes für Waffenausfuhren einer Ausfuhrgenehmigungspflicht unterworfen werden sollten, damit eine umfassende Anwendung der Regelungen des Kodexes erfolgen kann.

Zu Artikel 2

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten der Verordnung.



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333